

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsabschlüsse der Stöckl Ges.m.b.H (im folgenden Stöckl Parkett), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden. Eigene allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, auch wenn Stöckl Parkett diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen durch Stöckl Parkett stellen keine Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers dar. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten daher allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge über die Herstellung und Lieferung (Verkauf) von Produkten durch Stöckl Parkett.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Sämtliche Angebote von Stöckl Parkett sind freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung. Stöckl Parkett ist nicht verpflichtet, Bestellungen des Bestellers anzunehmen.
- 1.2 Bestellungen erfolgen schriftlich per Telefax, E-Mail oder mündlich per Telefon an die von Stöckl Parkett zuletzt bekannte gegebene Adresse, Telefon und Telefaxnummer. Der Besteller ist für die Dauer von zwei Wochen an seine Bestellung gebunden. Verträge kommen durch die nachfolgend schriftliche Auftragsbestätigung von Stöckl Parkett oder durch entsprechende Leistung zustande. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom Besteller in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekanntgegebene Adresse. Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen von Stöckl Parkett. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen und Mustern, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- 1.3 Mit der Bestellung bestätigt der Käufer, dass er die auf der homepage www.stoeckl.com veröffentlichten Merkblätter, Verleaganleitungen und Gefahrenhinweise kennt und diese integrierter Bestandteil des Kaufvertrages sind.

2. Preise

- 2.1 Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und enthalten keine Steuern und Abgaben.
- 2.2 In den Preisen sind Verpackung sowie Zoll und Versicherung und evt. anfallende Montagearbeiten nicht enthalten.
- 2.3 Den angeführten Preisen liegen die am Tag des freibleibenden Angebotes gültigen Preislisten zugrunde. Preiserhöhungen sind dem Besteller schriftlich mindestens 2 Monate vorher unter Hinweis auf den Geltungsbeginn der neuen Preise mitzuteilen.

3. Lieferungen und Gefahrenübergang

- 3.1 Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges ist bei Lieferungen ab Werk das Werk von Stöckl Parkett. Stöckl Parkett hat dem Besteller die Ware als abholbereit zu melden.
- 3.2 Wurden Lieferungen frei Haus vereinbart, so ist Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges die vom Besteller angegebene Zustelladresse.
- 3.3 Die Lieferfristen und -termine von Stöckl Parkett ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung von Stöckl Parkett. Diese Lieferfristen und -termine sind annähernd; Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung

von Stöckl Parkett. Liefertermine verstehen sich - je nach Vereinbarung - ab Werk oder frei Haus. Stöckl Parkett ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus Gründen des Punktes 3.5 bzw 3.6 sowie bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten von Stöckl Parkett herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Stöckl Parkett teilt dem Besteller eine derartige Verzögerung der Lieferung ehest möglich mit. Dem Besteller steht aus solchen Verzögerungen kein Anspruch zu.

- 3.4 Stöckl Parkett ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen. Stöckl Parkett ist zur Überlieferung bis zu 10% des Warenwertes pro Bestellung berechtigt.
 - 3.5 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (zB Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl, etc.) oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre von Stöckl Parkett liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Besteller haftet Stöckl Parkett nicht.
 - 3.6 Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen die nicht in der Sphäre von Stöckl Parkett liegen, die Leistung verhindert werden, so ist Stöckl Parkett berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Dies gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.
 - 3.7 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den in Punkt 3.5 bzw. 3.6 genannten Gründen haftet Stöckl Parkett, sofern sie zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Es gilt die Haftungsbeschränkung des Punktes 8.1.
 - 3.8 Unmöglichkeiten der Leistung insbesondere aus Gründen der Punkte 3.5 und 3.6 berechtigen den Besteller vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der Besteller bei Verzug durch Stöckl Parkett berechtigt, unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Besteller allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.
 - 3.9 Ab Übergabe am Lieferort gemäß Punkt 3.1 und 3.2 trägt der Besteller die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstands. Wurde dem Besteller - bei Lieferung ab Werk - Ware als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren nach dem Ablauf von drei Werktagen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
 - 3.10 Terminanlieferungen werden gegen Aufpreis und nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch Stöckl Parkett durchgeführt.
- ### 4. Verpackung und Transport
- 4.1 Die Einhaltung vereinbarter Zustell- bzw. Versandtermine setzt die rechtzeitige Klärung aller für die Zustellung bzw. den Versand relevanten technischen Details voraus.
 - 4.2 Stöckl Parkett verpackt die Ware nach eigenem Ermessen. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
 - 4.3 Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Kundenwunsch und auf Rechnung des Bestellers abgeschlossen.
 - 4.4 Europaletten sind sofort bei Anlieferung zu tauschen. Wenn kein Tausch erfolgt wird eine Pauschale von € 10,00 pro Palette berechnet.
 - 4.5 Transportschäden, Mängel oder Fehlmengen sind vom Empfänger der Ware gegenüber dem Frachtführer sofort am Lieferschein zu vermerken und in Kopie an Stöckl Parkett zu senden.

5. Zahlung

- 5.1 Sofern keine andere Zahlungsbedingung schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Dasselbe gilt für Teilrechnungen.
 - 5.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges wird für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang monatlich 1% des Rechnungsbetrags an Verzugszinsen verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in der Höhe von 1% des Rechnungsbetrages, maximal jedoch bis € 30,00 verrechnet. Nach erfolgloser Mahnung wird auf Kosten des Bestellers ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Stöckl Parkett hat gegenüber dem Beseller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Beteiligungskosten, es sei denn, dass der Besteller für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist.
 - 5.3 Sämtliche Zahlungen des Bestellers werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet.
 - 5.4 Die Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Durch die Verhandlung über Mängelrügen anerkennt Stöckl Parkett nicht die Pflicht zur Mängelbeseitigung.
 - 5.5 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen.
 - 5.6 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers gegen Forderungen von Stöckl Parkett aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.
 - 5.7 Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird Stöckl Parkett erst nach Vertragsabschluss beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorliegen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet war, so kann Stöckl Parkett seine Leistungen bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine ausreichende Deckung der Rechnungssumme gegen Zahlungsausfall des Bestellers bei der Kreditversicherung von Stöckl Parkett gegeben sein. Ist diese Deckung nicht in ausreichendem Maße vorhanden, ist Stöckl Parkett berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
 - 5.8 Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann Stöckl Parkett unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann Stöckl Parkett ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte aber nicht bezahlte Produkte kann Stöckl Parkett in diesem Fall zurücknehmen.
 - 5.9 Stöckl Parkett behält sich vor, dem Besteller allfällige Schadensersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.
- ## 6. Eigentumsvorbehalt
- 6.1 Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum von Stöckl Parkett.
 - 6.2 Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese getrennt und vor Feuchtigkeit geschützt zu lagern und auf Kosten des Bestellers gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.
 - 6.3 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Stöckl Parkett gestattet.
 - 6.4 Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vorbehaltskäufer seine Forderungen aus diesem Kaufvertrag schon jetzt an Stöckl

- Parkett ab. Diese Sicherungszession ist in den Geschäftsbüchern des Vorbehaltskäufers auf jeder Seite der OP-Liste unter Angabe des Datums der Zessionsabrede (Abschluss dieses Vertrages) und des vollständigen Firmenwortlauts von Stöckl Parkett (Zessionars) zu vermerken. Dieser Vermerk hat jedenfalls auch in der Liste der offenen Debitorenposten angebracht zu werden. Der Besteller verpflichtet sich darüber hinaus, seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren. Zahlungen, die der Besteller von seinem Abnehmer erhält sind unverzüglich an Stöckl Parkett weiterzuleiten.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die daraus entstehende neue Sache. Bei Be- bzw. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware erwirbt Stöckl Parkett Miteigentum an den daraus entstandenen neuen Sachen. Der Besteller gilt in diesem Fall als Verwahrer.
- 6.6 Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese Ware in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der Besteller verpflichtet sich, Stöckl Parkett auf schnellstem Weg von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zu verständigen. Der Besteller hat bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte auf das Eigentum des Lieferanten an der Ware hinzuweisen.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Der Besteller hat die Ware nach Lieferung zu überprüfen und wenn ein Mangel besteht, Stöckl Parkett unverzüglich anzuzeigen. Die Prüfpflicht ist entsprechend der Önorm EN 13228 durchzuführen. Insbesondere Feuchtegehalt, Sortierungsmerkmale, Formstabilität und Beschädigungen müssen bei Anlieferung geprüft werden. Einzelstäbe müssen bei Erstausslieferung des Produktes einen Feuchtegehalt von 7% bis 11% aufweisen. Der Feuchtegehalt ist nach EN 13183-2 mit einem elektrischen Messgerät zu ermitteln. Im Streitfall muss der Feuchtegehalt mittels Darverfahren nach EN 13183-2 bestimmt werden. Mangelhafte Produkte dürfen nicht verarbeitet werden.
- 7.2 Ist bei Übernahme der Ware nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang eine Untersuchung der Ware nicht möglich, ist dieser Umstand Stöckl Parkett anzuzeigen und ein allfälliger, bei einer nachfolgenden Untersuchung feststellbarer Mangel binnen angemessener, 14 Tage ab Lieferung nicht übersteigender, Frist schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen. Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls binnen angemessener, 14 Tage nicht übersteigender Frist zu rügen, andernfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt. Durch Verhandlungen über eine Mängelrüge verzichtet Stöckl Parkett nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge zu spät erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 7.3 Der Besteller kann bis maximal sechs Monate nach Übergabe der Ware Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen.
- 7.4 Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Stöckl Parkett und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Bestellers.
- 7.5 Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- 7.6 Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt zum Ausschluss der Gewährleistung.
- 7.7 Die Stellung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung (siehe Punkt 5.4).
- 7.8 Kommt es im Verhältnis des Bestellers zu seinen Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist ein Rückgriff auf Stöckl Parkett gem. § 933 b ABGB ausgeschlossen. Der Besteller wird seinen Kunden gegenüber (sofern es sich nicht um Verbraucher handelt) ebenfalls das Rückgriffsrecht gem. § 933 b ABGB ausschließen.
- 8. Haftung**
- 8.1 Stöckl Parkett haftet für einem dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 5% des Warenwertes der jeweiligen Lieferung beschränkt.
- 8.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.
- 8.3 Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Ware übernimmt Stöckl Parkett keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.
- 8.4 Die Haftung von Stöckl Parkett und seiner Vorlieferanten für Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.5 Für die Verletzung einer Warnpflicht durch Stöckl Parkett oder seiner Erfüllungsgehilfen gem. § 1168 a ABGB haftet Stöckl nur insoweit, als ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 9. Retouroware, Stornierung**
- 9.1 Retouroware das ist nach der Verarbeitung verbleibende Restware bis max. 10% der ursprünglichen jeweiligen Lieferung, kann nur innerhalb von 10 Werktagen ab Ausstellung des Lieferscheins, gegen Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 25% des Warenwertes und in kompletten Verpackungseinheiten, sowie einwandfreien Zustand (Holzfeuchtigkeit 9+/- 2%) zurückgenommen und gutgeschrieben werden. Kleber und Lacke können nur in original verschlossenen Gebinde zurückgenommen werden. Bei Kommissionsbestellung von Handelswaren und Sonderanfertigungen ist die Retournierung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind bei Retouroware ausgeschlossen. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Besteller.
- 9.2 Im Falle einer Stornierung des Auftrages nach Erstellung und Übermittlung der Auftragsbestätigung durch Stöckl Parkett, verpflichtet sich der Käufer zur Bezahlung einer Manipulationsgebühr von 25% des Auftragswertes. Bei Handelswaren und Sonderanfertigungen ist die Stornierung ausgeschlossen.
- 10. Sonstige Bestimmungen**
- 10.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht.
- 10.2 Die Anwendung des § 934 des ABGB (Verkürzung über die Hälfte) ist ausgeschlossen.
- 10.3 Stöckl Parkett ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen jederzeit zu korrigieren.
- 10.4 Schriftliche Erklärungen (auch per Telefax oder E-Mail) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Besteller bekannt gegebene Adresse, gesandt werden.
- 10.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die zwischen Stöckl Parkett und dem Besteller abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- 10.6 Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformangebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass von Stöckl Parkett eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.
- 10.7 Stöckl Parkett ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Stöckl Parkett hat den Besteller über diese Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Zeitpunkt der Änderung zumindest einen Monat vor dem Änderungszeitpunkt zu informieren. Die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt in Kraft, sobald der Besteller der Änderung nicht innerhalb eines Monats ab Information widerspricht.
- 11. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 11.1 Auf dieses Vertragsverhältnis kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 11.2 Erfüllungsort ist A-3331 Kematen/Ybbs. Als Gerichtsstand wird A-3340 Waidhofen/Ybbs vereinbart.